

Beschluss IV /2021 des Entscheidungsgremiums des TTVSA zum Mannschaftsspielbetrieb im TTVSA

Sehr geehrte Sportfreundinnen und Sportfreunde,

der Sportausschuss als Entscheidungsgremium des TTVSA hat sich nach Abstimmung mit den sportlichen Verantwortlichen der Tischtennis-Kreis- und Stadtverbände am 24. Februar 2021 beschlossen:

1. den Mannschaftsspielbetrieb auf Verbands-, Landes- und Bezirksebene für die Saison 2020/21 wird mit Wirkung des 28. Februar 2021 abgebrochen.
2. Die Spielzeit 2020/2021 wird in diesen Ligen für ungültig erklärt.

Begründung:

In der Beratung der Ministerpräsidenten*innen mit der Bundeskanzlerin am Mittwoch, den 10. Februar 2021 sowie der Tagung der Landesregierung Sachsen-Anhalts wurden weiterführende Maßnahmen beschlossen, die in der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2021) mündeten. Diese Maßnahmen wirken sich auch weiterhin maßgebend auf den Tischtennissport aus.

Der Sportausschuss des TTVSA als Entscheidungsgremium sieht auf dieser Grundlage eine zeitnahe und sportlich faire Fortsetzung des Spielbetriebes als nicht mehr möglich an.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt der 7-Tage-Inzidenz im Bundesland Sachsen-Anhalt in fast allen Kreisen über 50 Fälle pro 100.000 Einwohner. Zudem geht eine steigende Unsicherheit bezüglich weiterer Virusmutationen um.

Die Gesundheit ist unser höchstes Gut. Eine Fortführung der Spielzeit 2020/21 ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht verantwortbar.

Des Weiteren ist es nicht absehbar, ob allen Vereinen im Bundesland flächendeckend wieder wett-kampfmäßigen Hallensport betreiben können und die Betreiber der Sporthallen diese zeitnah wieder für die Vereine öffnen werden.

Auch ein sportlich fairer Wettstreit, für den der Tischtennissport steht, ist aufgrund der aktuellen Lage nicht gewährleistet.

Durch diesen Beschluss besteht nun für alle Vereine eine Planungssicherheit.

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt

Vizepräsident Erwachsenensport im TTVSA Heiko Schürer
Budapester Straße 2, 06130 Halle (Saale)
Tel.: 0345/ 5507585 oder mobil: 0175/ 7592290
E-Mail: vp-erwachsenensport@ttvsa.de



Homepage: <http://www.ttvsa.de>

Unter Beachtung des §4 der Satzung des TTVSA ist jeder Tischtennis-Kreis- und Stadtverband für seinen sportlichen Bereich verantwortlich.

Nach erfolgter Abstimmung haben alle Tischtennis-Kreis- und Stadtverbände, außer den Tischtennis-Kreisverbände Börde und Harz, angekündigt, sich dieser Entscheidung anzuschließen.

Daher ist zu erwarten, dass die Tischtennis-Kreisverbände Börde und Harz zeitnah über die Fort- oder Nichtfortführung des Punktspielbetriebes in eigener Regie entscheiden-

Erläuterungen zum Beschluss:

Wertung der Spielzeit 2020/2021 bei Annullierung:

- In allen Spielklassen, deren Spielzeit für ungültig erklärt wurde, gibt es keine Auf- und keine Absteiger. Ebenfalls gibt es keine Abschlusstabellen in diesen Spielklassen.
- Neue Reservespieler-Status werden zur Spielzeit 2021/2022 nicht vergeben. Dies hatte der Bundestag 2020 (Antrag Nr. 24) entschieden. Zudem entfällt der Reservespieler-Status zum Dezember 2020, wenn ein/e Spieler/in mit RES-Status mindestens ein Spiel in der vorangegangenen Halbrunder absolviert hat.
- Die Wertung der bisher absolvierten Spiele für die TTR-Berechnung bleibt davon unberührt.

Spielzeit 2021/2022:

- Die Zusammensetzung der Spielklassen für die Spielzeit 2021/2022 entspricht der Zusammensetzung der Spielklassen 2020/2021 nach Ende der Spielklasseneinteilung.
- Mannschaften, die nach der Spielklasseneinteilung zur Spielzeit 2020/2021 zurückgezogen oder gestrichen wurden, erhalten erneut das Startrecht in dieser Spielklasse.
- Absteiger aus einem übergeordneten, nicht für ungültig erklärten Spielbetrieb, erhalten das Startrecht in der nächsttieferen Klasse. Aufsteiger aus einem untergeordneten, nicht für ungültig erklärten, Spielbetrieb erhalten das Startrecht in der nächsthöheren Spielklasse.
- Folgendes Auffüllverfahren ist anzuwenden, falls eine Spielklasse oder Gruppe nach der Vereinsmeldung nicht die Sollstärke erreicht:
 1. Es werden die Mannschaften aus der nächsttieferen Spielklasse herangezogen. Da es keine Reihenfolge dieser Mannschaften aus der Spielzeit 2020/2021 gibt, wird die Reihenfolge der Spielzeit 2019/2020 herangezogen.
 2. Zunächst müssen Mannschaften befragt werden, die für die Saison 2020/2021 auf die Spielklasse verzichtet haben. d.h. eine Mannschaft, die für die Saison 2020/2021 auf das Startrecht in einer Spielklasse verzichtet hat, muss nun erneut befragt werden und kann das Startrecht wahrnehmen.
 3. Für das Auffüllverfahren wird das Ergebnis der Saison 2019/2020 herangezogen, insbesondere mit der in WO TTVSA M 3.3.1 vorgesehenen Quotientenregel.

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt

Vizepräsident Erwachsenensport im TTVSA Heiko Schürer
Budapester Straße 2, 06130 Halle (Saale)
Tel.: 0345/ 5507585 oder mobil: 0175/ 7592290
E-Mail: vp-erwachsenensport@ttvsa.de



Homepage: <http://www.ttvsa.de>

4. Die Sollstärke einer Spielklasse in der Spielzeit 2021/2022 kann durch das oben beschriebene Verfahren überschritten werden, wenn zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften zur Verfügung stehen und ihre Auffüllbereitschaft erklären.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel des Einspruchs zum Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Vorsitzenden des Sportgerichtes schriftlich per Einschreiben einzureichen beim Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V., Sportgericht, Delitzscher Straße 121, 06116 Halle (Saale) einzureichen.

Der Einspruch ist einfacher Ausfertigung schriftlich sowie zusätzlich in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse Sportgericht@ttvsa.de einzureichen. Der Einspruch ist zu begründen. Maßgebend für die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs ist der Eingang auf dem Postweg.

Bis zum Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist muss auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,00 EUR auf dem nachstehenden Konto des TTVSA (IBAN: DE53 8005 3762 0388 0754 26, BIC: NOLADE21HAL, Saalesparkasse) eingegangen sein. Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwahrend überwiesen, wird der Einspruch nach § 14 Abs. 2 Satz 1 RO TTVSA als unzulässig verworfen. Die insoweit entstandenen Kosten hat der Einspruchsführer zu tragen. Der Einspruch hat gemäß § 15 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Halle (Saale), den 28. Februar 2021

Im Namen des Entscheidungsgremiums/ Sportausschusses des TTVSA

Heiko Schürer
Vizepräsident Erwachsenensport